

## **Antrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Mögliche Verstöße gegen die Anti-Korruptions-Richtlinie des Landes im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Doktorandenkarte an der Universität Heidelberg durch die Banco Santander S. A. und Spenden der Bank an die Universität**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob zum heutigen Stand davon ausgegangen werden kann, dass keine strafbewehrten oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltensweisen von Angehörigen der Universität Heidelberg im Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer sogenannten „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion an der Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit der spanischen Banco Santander S.A. bzw. Santander Deutschland GmbH (fortan Santander-Bank) der Bearbeitung durch zuständige Stellen harren;
2. ob es zutrifft, dass die interne Aufklärung fachlich kompetent kommentiert wurde mit dem Satz, dass die „Verdachtsmomente gegen die Lauterkeit des Verfahrens geradezu ins Auge fallen“;
3. ob es zutrifft, dass „in letzter Konsequenz aber keine belastbaren Indizien vorliegen“ und teilweise Aussage gegen Aussage stand;
4. ob anhand der dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorliegenden Akten davon ausgegangen werden kann, dass man dort nicht restlos von der Unangreifbarkeit der Vorgänge rund um die Ausschreibung der Smart- oder Campus-Card oder Doktorandenkarte überzeugt ist bzw. sein kann;

5. ob anhand der dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorliegenden Akten vielmehr davon auszugehen ist, dass auch ohne eindeutige Belege für ein unlauteres Verhalten ein Zweifelsfall vorliegt, der weitere Maßnahmen erforderlich macht;
6. inwiefern für solche Zweifelsfälle die Anti-Korruptions-Richtlinie des Landes empfiehlt, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen;
7. ob eine solche Vorlage stattgefunden hat oder aus welchen Erwägungen und Gründen eine solche Vorlage nicht erfolgt ist;
8. ob Projektbeteiligte an der Doktorandenkarte seitens der Universität existieren, die auch mit den Spenden der Santander-Bank an die Universität befasst waren und durch welche ein persönlicher Zusammenhang der Vorgänge indiziert wurde;
9. inwiefern die Zuständigkeit sowohl für die Doktorandenkarte als auch die Zuwendung der Santander-Bank in den Zuständigkeitsbereich eines Prorektors zusammengeführt wurde;
10. inwiefern derartige Konstellationen seitens der Universität gezielt sensibilisiert wurden und etwa angeregt wurde, dass diejenigen eine persönliche Erklärung zum Projekt abgeben;
11. welche Kontaktaufnahmen des Rektors der Universität Heidelberg mit führenden Vertretern der Santander-Bank dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anhand des Aktenbestands dort bekannt sind;
12. ob sich darunter ein Austausch in spanischer Sprache findet, der die Thematisierung von Zuwendungen und deren Höhe, Stetigkeit oder Dauer seitens der Santander-Bank abbildet;
13. inwiefern ein solcher Austausch über die Höhe, Stetigkeit oder Dauer von Zuwendungen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Ausschreibung bereits einen Compliance-relevanten Fall darstellen kann;
14. inwiefern die von einer öffentlichen Einrichtung wie der Universität Heidelberg einzuhaltende Neutralität gegenüber Wirtschaftsunternehmen dabei möglicherweise nicht mehr gegeben sein könnte;
15. es eine Einladung an Repräsentanten der Santander-Bank zu einem Treffen mit Ministerin Bauer im Geleit des Rektors der Universität Heidelberg gab.

21.10.2020

Weinmann, Brauer, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,  
Fischer, Dr. Goll, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Mit den vorausgegangenen Anträgen Drucksachen 16/6960, 16/7444 und 16/7953 konnte nicht abschließend geklärt werden, ob aus den Interaktionen zwischen Vertretern der Universität Heidelberg und der spanischen Großbank Santander straf- oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder Verstöße gegen die Anti-Korruptions-Richtlinie des Landes vorliegen könnten. Der Antrag soll schließlich noch klären, ob die Zuwendungen der Santander-Bank verhandelt wurden, was im Zusammenhang mit dem gewünschten Zugang der Bank zu neuen Kundenkreisen im deutschen Hochschulkontext und der hiesigen Wirtschaft weitere Fragen aufwerfen würde.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. November 2020 Nr. 41-771-.2-100/37/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob zum heutigen Stand davon ausgegangen werden kann, dass keine strafbewehrten oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltensweisen von Angehörigen der Universität Heidelberg im Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer sogenannten „Doktorandenkarte“ mit Zahlungsfunktion an der Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit der spanischen Banco Santander S. A. bzw. Santander Deutschland GmbH (fortan Santander-Bank) der Bearbeitung durch zuständige Stellen harren;*

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind diesbezüglich keine straf- bzw. disziplinarrechtlichen Sachverhalte und damit auch keine entsprechenden Verfahren bekannt.

*2. ob es zutrifft, dass die interne Aufklärung fachlich kompetent kommentiert wurde mit dem Satz, dass die „Verdachtsmomente gegen die Lauterkeit des Verfahrens geradezu ins Auge fallen“;*

*3. ob es zutrifft, dass „in letzter Konsequenz aber keine belastbaren Indizien vorliegen“ und teilweise Aussage gegen Aussage stand;*

Die Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich bei den Zitaten in Ziffer 2 und 3 jeweils um Teile zweier zusammenhängender Sätze, die einem internen Aktenvermerk des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. Juli 2019 entnommen wurden. Bei diesen Sätzen handelt es sich um eine bewertende Zusammenfassung des Vorgangs. Sie lauten vollständig: „Die Verdachtsmomente gegen die Lauterkeit des Verfahrens fallen geradezu ins Auge, in letzter Konsequenz liegen aber keine belastbaren Indizien vor. Teilweise steht Aussage gegen Aussage.“

Diese Sätze resümieren den Gang der Untersuchung: In dem Bericht der damaligen Kanzlerin wurden Verdachtsmomente herausgestellt, die ins Auge springen. Daraufhin hat der Rektor den Universitätsrat verständigt und gebeten, die Geschäftsführung des Rektorats nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in dieser Angelegenheit zu prüfen. Durch den Finanzprüfungsausschuss des Universitätsrats wurde daraufhin eine Expertenkommission mit einer Untersuchung beauftragt. Der Bericht dieser vom Universitätsrat beauftragten Expertenkommission kam zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe anhand der Universitätsakten nicht belegbar sind. Allerdings hatten sich einige der Fragen der Kommission nicht allein auf Grundlage der Akten klären lassen. Aufgrund der Schlussfolgerungen des o. g. Berichts der vom Universitätsrat beauftragten Expertenkommission hat das Wissenschaftsministerium den Universitätsrat und dessen Finanzprüfungsausschuss gebeten, den Prüfungsauftrag im Sinne einer Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Rektorats nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) um die von der Expertenkommission aufgeworfenen weiteren Fragekomplexe zu erweitern und gegebenenfalls nach § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 LHG auf eine hochschulinterne Klärung hinzuwirken. Dies betraf die konkrete Rolle der am Verfahren beteiligten Personen insbesondere mit Blick auf die Ausgestaltung und Wahl der Vergabekriterien sowie die Frage, ob eventuell weitere Auffälligkeiten im Verfahren festzustellen seien. Daher wurde am 7. Dezember 2018 ein externer Experte vom Vorsitzenden des Finanzprüfungsausschusses des Universitätsrats beauftragt, entsprechende ergänzende Untersuchungen vorzunehmen und Gespräche mit beteiligten Personen zu führen. Die Aussagen im Bericht der ehemaligen Kanzlerin standen teilweise gegen die Aussagen der im Rahmen

der oben genannten Untersuchung Interviewten. Diesen Bericht des beauftragten externen Experten hat das Ministerium ebenfalls aufgearbeitet: Weder nach Aktenlage noch nach den Erkenntnissen des externen Experten lässt sich ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften oder ein unzulässiges Koppelgeschäft feststellen. Des Weiteren hat das Ministerium die Akten der Universität Heidelberg zum Vergabeverfahren bezüglich der Doktorandenkarte unter rechtsaufsichtlicher Perspektive gesichtet. Die Verdachtsmomente konnten nach den Ergebnissen dieser Untersuchung nicht bestätigt werden. Ergänzend wird auf DS 16/6960 (Ziffer 3 und 4) verwiesen.

*4. ob anhand der dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorliegenden Akten davon ausgegangen werden kann, dass man dort nicht restlos von der Unangreifbarkeit der Vorgänge rund um die Ausschreibung der Smart- oder Campus-Card oder Doktorandenkarte überzeugt ist bzw. sein kann;*

*5. ob anhand der dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorliegenden Akten vielmehr davon auszugehen ist, dass auch ohne eindeutige Belege für ein unlauteres Verhalten ein Zweifelsfall vorliegt, der weitere Maßnahmen erforderlich macht;*

Die Ziffern 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Wissenschaftsministerium ist den in dem Bericht der ehemaligen Kanzlerin aufgeworfenen Verdachtsmomenten nachgegangen und hat alle vorliegenden Akten unter rechtsaufsichtlicher Perspektive gesichtet und bewertet. Aus Sicht des Ministeriums sind aufgrund der Aktenlage keine „Zweifelsfälle“ zu erkennen, die weitere Maßnahmen erforderlich machen. Insofern wird auch auf Drucksache 16/6960 (Ziffern 3, 4 und 12) verwiesen.

*6. inwiefern für solche Zweifelsfälle die Anti-Korruptions-Richtlinie des Landes empfiehlt, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen;*

Die Strafverfolgungsbehörden werden unterrichtet, sofern es hinreichende Anhaltspunkte für eine Straftat gibt.

*7. ob eine solche Vorlage stattgefunden hat oder aus welchen Erwägungen und Gründen eine solche Vorlage nicht erfolgt ist;*

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist nicht bekannt, ob der fragliche Vorgang der Staatsanwaltschaft von anderen Stellen vorgelegt wurde.

Weiterhin wird auf die Ziffern 2 und 3 sowie 4 und 5 verwiesen: Konkrete Tatsachen nach § 4.3 VwV Korruptionsverhütung, die etwaige anfängliche Verdachtsmomente hätten bestätigen können, konnten in den beiden vom Universitätsrat beauftragten Untersuchungen sowie in der unter rechtsaufsichtlicher Perspektive erfolgten Prüfung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht identifiziert werden. Daher liegen nach Einschätzung des Ministeriums keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen strafrechtlichen Anfangsverdacht vor, die die Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch das Ministerium gerechtfertigt hätten.

*8. ob Projektbeteiligte an der Doktorandenkarte seitens der Universität existieren, die auch mit den Spenden der Santander-Bank an die Universität befasst waren und durch welche ein persönlicher Zusammenhang der Vorgänge indiziert wurde;*

*9. inwiefern die Zuständigkeit sowohl für die Doktorandenkarte als auch die Zuwendung der Santander-Bank in den Zuständigkeitsbereich eines Prorektors zusammengeführt wurde;*

Die Ziffern 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

In einem frühen Stadium im März 2015 wurde die Projektsteuerung Doktorandenkarte und die Kooperation mit Santander im Aufgabenportfolio eines ehemaligen Rektoratsmitglieds zusammengeführt.

Nach Auskunft der Universität Heidelberg war das Projekt Doktorandenkarte ein Teilprojekt eines übergreifenden Projekts zur Qualitätssicherung im Rahmen der Doktorandenförderung. An diesem Gesamtprojekt zur Qualitätssicherung im Rahmen der Doktorandenförderung waren nach Auskunft der Universität insgesamt ca. 100 Personen unter anderem aus dem Rechtsdezernat, den Stabstellen, Betriebseinrichtungen, dem Personalrat und den Fakultäten involviert. Zum Zeitpunkt des Beginns des Vergabeverfahrens und auch der Entscheidung über die Bankfunktionalität einer solchen Karte war dieses Rektoratsmitglied nach Auskunft der Universität und wie es auch aus den Akten ersichtlich wird nicht mehr in das Verfahren involviert.

Zwischen Akquise der Spenden für die Doktorandenförderung und dem Vergabeverfahren für die Entwicklung der Karte habe nach Auskunft der Universität Heidelberg kein personeller Zusammenhang bestanden.

Auf die Drucksache 16/6960 (Ziffer 3 und 4) wird verwiesen.

*10. inwiefern derartige Konstellationen seitens der Universität gezielt sensibilisiert wurden und etwa angeregt wurde, dass diejenigen eine persönliche Erklärung zum Projekt abgeben;*

Der Universitätsrat hat im Juli 2016 nach den Hinweisen zur Drittmittelrichtlinie des Landes („Nr. 2.2.4 – Annahme“) ein Verfahren geregelt, nach dem er – wenn Drittmittel unmittelbar vom Vorstand eingeworben werden – zu unterrichten ist. Es handelt sich um einen Fragebogen, der dem Universitätsrat zur Prüfung der Annahme von Drittmitteln vorgelegt wird. Der Universitätsrat hat die Annahme der hier fraglichen Drittmittel sowohl im Dezember 2016 als auch noch einmal auf Empfehlung der oben genannten Kommission, die durch den Finanzprüfungsausschuss und den Universitätsrat eingesetzt wurde, (siehe Ziffer 2 und 3) erneut im Oktober 2018 genehmigt.

*11. welche Kontaktaufnahmen des Rektors der Universität Heidelberg mit führenden Vertretern der Santander-Bank dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anhand des Aktenbestands dort bekannt sind;*

*12. ob sich darunter ein Austausch in spanischer Sprache findet, der die Thematisierung von Zuwendungen und deren Höhe, Stetigkeit oder Dauer seitens der Santander-Bank abbildet;*

Die Ziffern 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Erste Kontaktaufnahmen in Bezug auf Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Universität Heidelberg und der Santander Universidades erfolgten, soweit in den Akten zu diesem Vorgang dokumentiert, im Jahr 2010. Santander Universidades ist die globale Unternehmensdivision, die für die Förderung von Hochschulnetzwerken zuständig ist und an zahlreichen Universitäten in Deutschland unter anderem Welcome Center oder Stipendienprogramme fördert (vgl. Drucksache 16/6960, Ziffer 2). In den Anlagen zur Stellungnahme des Rektorats zu dem Bericht der ehemaligen Kanzlerin findet sich auch ein teilweise in spanischer Sprache verfasster Schriftverkehr zwischen dem Rektor der Universität Heidelberg sowie dem Generaldirektor und dem Präsidenten der Santander-Bank aus der Zeit zwischen September 2012 und Juni 2016, in dem Zuwendungen an die Universität angesprochen werden. Insbesondere handelt es sich um ein Dankschreiben an den Generalsekretär von Santander Universidades in Madrid über eine Spendenzusage an die Universität Heidelberg für das Qualitätsprojekt zur Doktorandenförderung, verbunden mit einer Einladung an die Universität, um das Projekt kennenzulernen. Darauf nimmt die Stellungnahme des Rektorats zu dem Bericht der Kanzlerin Bezug.

Der Stellungnahme des Rektorats zu dem Bericht der Kanzlerin verweist darauf, dass aus einer im Juni 2016 geführten Kommunikation deutlich werde, dass sich die Repräsentanten zweier Institutionen begegnen und die Kommunikation der Zuwendung besprechen, dabei allerdings die konkreten Abstimmungen und Verhandlungen über die konkrete vertragliche Ausgestaltung ihren jeweiligen Teams überlassen („Hasta entonces nuestros equipos pueden trabajar en las levas modifi-

caciones necesarias en el texto del convenio y en la preparación del acto de firma“). Darin ging es allerdings nicht um das Verfahren Doktorandenkarte. Der Zuschlag in dem Vergabeverfahren Doktorandenkarte wurde bereits in 2015 erteilt.

*13. inwiefern ein solcher Austausch über die Höhe, Stetigkeit oder Dauer von Zuwendungen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Ausschreibung bereits einen Compliance-relevanten Fall darstellen kann;*

*14. inwiefern die von einer öffentlichen Einrichtung wie der Universität Heidelberg einzuhaltende Neutralität gegenüber Wirtschaftsunternehmen dabei möglicherweise nicht mehr gegeben sein könnte;*

Die Ziffern 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Dass das Ausschreibungsverfahren nicht korrekt durchgeführt worden wäre, ist seinerzeit von keiner Konkurrentin und keinem Konkurrenten gerügt worden. Im Vorfeld der europaweiten Ausschreibung wurden nach Auskunft der Universität, die ihr bekannten Unternehmen angeschrieben, die in diesem Segment aktiv sind, und auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht. Keiner der nicht berücksichtigten Wettbewerber der Santander-Bank hat Einwände gegen die Durchführung des Vergabeverfahrens vorgebracht oder Rechtsbehelfe gegen dessen Ergebnis eingelegt. Unparteilich müssen nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, die über eine Vergabe zu entscheiden haben. Bei einer großen und komplexen Einrichtung wie einer Universität ist es aber nicht ungewöhnlich und auch nicht verboten, dass Auftragnehmer in anderem Zusammenhang auch als Drittmittelgeber auftreten.

*15. es eine Einladung an Repräsentanten der Santander-Bank zu einem Treffen mit Ministerin Bauer im Geleit des Rektors der Universität Heidelberg gab.*

In 2016 hat Frau Ministerin Bauer mit Beteiligten des Programms heiDOCS zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Universität Heidelberg gesprochen und einer Präsentation des Programms heiDOCS beigewohnt. Nach Auskunft der Universität wurden Repräsentanten von Santander Universidades (nicht aber der Santander Bank) zur Teilnahme an der Veranstaltung eingeladen. An der Veranstaltung hat nach Auskunft der Universität jedoch kein Vertreter der Santander Universidades teilgenommen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst